

Gemeinde Iffezheim - Beschlussvorlage

TOP: 1.4
Vorlage Nr.: 1187/2020
Aktenzeichen: 632.600L102
Fachbereich: Bauverwaltung
Vorlage vom: 19.02.2020

Beratungsfolge	Termin	
Bauausschuss	09.03.2020	

Gegenstand der Vorlage

Ausnahme von der Stellplatzsatzung - Schillerstr. 14, Flst. Nr. 4167

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss stimmt der Ausnahme der Stellplatzsatzung zu und bittet die Stadt Rastatt bei der Baugenehmigung darauf hinzuweisen, dass die hintereinander liegenden Stellplätze nur einer gleichen Wohneinheit zugeordnet werden dürfen. Das gemeindliche Einvernehmen wird somit erteilt.

Sachverhalt:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Neubau eines Wohnhauses mit Garage, Stellplatz, Carport und Stellplätzen auf dem Grundstück Flst. Nr. 4167; Schillerstr. 14 wurde durch die Behandlung des Vorhabens im Umlaufverfahren vom 21.01.2020 erteilt.

Nach Rücksprache mit der Stadt Rastatt muss von Seiten der Gemeinde noch der Ausnahme zur Stellplatzsatzung bezüglich der beiden gefangenen Stellplätze zugestimmt werden.

Ein Stellplatz wird immer dann als gefangen angesehen, wenn er nur durch die Überfahrt

Beratungsergebnis:						
einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Anzahl JA	Anzahl NEIN	Anzahl Enthaltungen	Laut Beschlussvorschlag	Abweichender Beschlussvorschlag
☐	☐				☐	☐

eines anderen zu erreichen ist; zwei Stellplätze also direkt hintereinander liegen.

Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Iffezheim sieht grundsätzlich 2,0 Stellplätze pro Wohneinheit vor. In Einzelfällen kann ausnahmsweise ein Stellplatz vor einer Garage bzw. einem Carport angerechnet werden.

Im vorliegenden Fall ist durch die Errichtung eines Wohnhauses mit zwei Wohneinheiten sowie dem Bestandsgebäude mit einer Wohneinheit der Nachweis von sechs Stellplätzen notwendig. Durch den Grundstückszuschnitt sowie die Nachverdichtung ist das Errichten von den geforderten Stellplätzen ohne gefangene Stellplätze (siehe Lageplan) nicht möglich.

Aus diesem Grund kann aus Sicht der Verwaltung die Ausnahme der Stellplatzsatzung erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass die hintereinander liegenden Stellplätze einer gleichen Wohneinheit zugeordnet werden.

Anlagenverzeichnis:

Die Planunterlagen sind für die Gemeinderäte im Ratsinformationssystem einsehbar.